

KOMMUNALER UEBERBAUUNGSPLAN

IM HÄGELER

SITUATION 1:500



VERFASSER metron STADT- UND LEBENSPLANUNG 5200 BRUGG-WINDISCH	DATUM 13.6.1978	ENTW. HK	GEZ. HK	GEPRÜFT JD	GROSSE 90/60	REG. NR. 582 H
ERSETZT PLAN NR.	ÜBERHOLT DURCH PLAN NR.		PLAN NR.			

OEFFENTLICHE PLANAUFLEGE VOM 3.4.78 BIS 3.5.78

GENEHMIGT VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG AM 23.6.1978

DER GEMEINDEAMMANN

DER GEMEINDESCHREIBER

GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigung durch den Grossen Rat

Aarau, den 3. Okt. 1978

(RRB-Nr. 2034 vom 6. Nov. 1978)

Im Auftrage des Grossen Rates

Der Staatsschreiber:

In Vertretung

Erläuterungen zum kommunalen Ueberbauungsplan

Zeile Zeichen Farbe Text

Genehmigungsverfahren
Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die nachstehend farblich aufgeführten Linien und Flächen.

- a — blau vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
- b — blau aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen)
- c — blau aufzuhebende Weglinien (rot durchgestrichen)
- d — rot zu genehmigende Baulinien
- e — rot zu genehmigende Weg- und Sockellinien
- f — rot projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
- g — rot projektierte Weglinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
- h — schwarz Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzone
- i — hellblau Sichtzone

Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen darauf keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60m bis 3,00m über der Fahrbahn frei bleiben. Vereinzelt hochstämmige Bäume können unter der Bedingung, dass sie nicht einschneidend wirken und das Astwerk jederzeit auf min. 3,00m abgeschnitten wird, zugelassen werden.

k — grün Austritts- und Ausfahrverbote
Direkte Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge jeder Art nur bei dem im Ueberbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie grün gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Ueberbauung und Nutzung aufrechterhalten.

l — braun Ausfahrverbote
Fahrwege Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Ueberbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie braun gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Ueberbauung und Nutzung aufrechterhalten.

2. Zur Orientierung

- a — dunkelgrau bestehende Wege
 - b — orange Hauptstrasse
 - c — gelb Nebenstrasse
 - d — violett Gehweg
 - e — hellgrau Radweg
 - f — hellgrau Seitenfahrbahn und Verkehrsfläche
 - g — hellgrau Refugien, Bushaltestellen, Verkehrs- und Bezeichnungspunkte, Parkplätze
 - h — grün bepflanzte Flächen
- Zonengrenze und Zonenbezeichnungen gemäss Gemeindebauvorschriften

